-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.02.2000

3. Instanz

Datum	30.01.2001

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 25. Februar 2000 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem KlÃ¤ger die Kosten fÃ¼r ein Therapie-Dreirad zu erstatten.

Bei dem im Februar 1990 geborenen, bei der beklagten Krankenkasse (KK) familienversicherten KlÃ¤ger trat infolge einer FrÃ¼hgeburt eine Netzhauterkrankung auf, die zu seiner vÃ¶lligen Erblindung fÃ¼hrte. Er leidet ferner an einer verzÃ¶gerten psychomotorischen Entwicklung mit Gleichgewichts- und KoordinationsstÃ¶rungen. Im August 1995 legte er der Beklagten die Verordnung der Ãrztin fÃ¼r Augenheilkunde Dr. S Ã¼ber ein "Dreirad zu Therapiezwecken" sowie einen Kostenvoranschlag vor, der einen Betrag von 2.923,70 DM auswies. Die

Beklagte holte ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) ein, der die Auffassung vertrat, das begehrte Dreirad gehe Ã¼ber den Rahmen des Notwendigen hinaus. Die Beklagte lehnte den Antrag des KlÃ¤gers danach durch Bescheide vom 20. Oktober und 8. November 1995 ab. Der Widerspruch des KlÃ¤gers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 11. Januar 1996).

Auf die hiergegen gerichtete Klage hob das Sozialgericht (SG) nach Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. B , Leiterin der Sektion Ophthalmologische Rehabilitation der UniversitÃ¤tsaugenklinik Heidelberg, die angefochtenen Bescheide auf und verurteilte die Beklagte, den KlÃ¤ger mit einem Therapie-Dreirad zu versorgen. Im Verlauf des nachfolgenden Berufungsverfahrens wurde festgestellt, daÃ der KlÃ¤ger sich das Therapie-Dreirad zwischenzeitlich selbst angeschafft hatte. Das Landessozialgericht (LSG) hat ein weiteres Gutachten von Prof. Dr. N , Direktor der UniversitÃ¤tskinderklinik Mannheim, eingeholt. Dieser kam zu dem Ergebnis, daÃ die Benutzung des Rades zu einer entsprechenden Stimulation der beteiligten Gehirnregionen fÃ¼hre, was im weiteren dann auch die Koordination, vor allem beim Laufen, verbessere. Die Benutzung des Rades zwinge zudem zu einer aufrechten Haltung, was vor allem bei blinden Kindern ein hÃ¤ufiges und schwierig zu behandelndes Problem sei. In einem umgrenzten Areal kÃ¶nne sich der KlÃ¤ger mit seinem Dreirad frei bewegen und sei nicht auf FÃ¼hrung und stÃ¤ndige Anwesenheit eines Erwachsenen angewiesen. Gleichgewicht, motorische Koordination, KÃ¶rpergefÃ¼hl und MobilitÃ¤t kÃ¶nnten durch die Benutzung des Therapie-Dreirades erheblich verbessert werden. Eine andere MÃ¶glichkeit, gleichartigen therapeutischen Nutzen zu erreichen, bestehe nicht. Mit Urteil vom 25. Februar 2000 hat das LSG das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen: Bei dem Therapie-Dreirad handele es sich nicht um ein Hilfsmittel iS des Â§ 33 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). In Betracht komme allein die 2. Alternative dieser Regelung. Das Dreirad kÃ¶nne jedoch keinen Ausgleich fÃ¼r die beim KlÃ¤ger ausgefallenen Funktionen bewirken. Soweit der KlÃ¤ger auf die therapeutischen Wirkungen der Benutzung des Dreirades abstelle, komme eine Leistungspflicht der Beklagten nur in Betracht, wenn es sich hierbei um ein Heilmittel iS von Â§ 32 SGB V handele. Dies sei jedoch nicht der Fall, weil Heilmittel in der Regel eine fachkundige Anleitung durch einen zugelassenen Therapeuten voraussetzten. Mit der Benutzung des Dreirades werde auch keine gezielte Therapie verfolgt. Vielmehr sollten ohne konkrete Vorgaben lediglich die gÃ¼nstigen therapeutischen Wirkungen des Dreiradfahrens genutzt werden.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung von Â§ 33 SGB V. Das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, daÃ es sich nicht um ein Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung handele.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 25. Februar 2000 zu Ã¤ndern und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Mannheim vom 12. November 1998 mit der MaÃgabe zurÃ¼ckzuweisen, daÃ die Beklagte zur Zahlung von 2.990,23 DM verurteilt wird.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist im Sinne der ZurÃ¼ckverweisung des Rechtsstreits an das LSG begrÃ¼ndet. Der Senat konnte aufgrund der vom LSG getroffenen Feststellungen nicht abschlieÃend entscheiden, ob die Beklagte zur Leistung verpflichtet ist. Da sich der KlÃ¤ger das von ihm begehrte Therapie-Dreirad zwischenzeitlich selbst beschafft hat, kommt eine Verpflichtung zur Kostenerstattung in Betracht, falls die Beklagte zur Sachleistung verpflichtet war und diese zu Unrecht abgelehnt hat (Â§ 13 Abs 3 SGB V).

1. Nach Â§ 33 Abs 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Seh- und HÃ¶rhilfen, KÃ¶rperersatzstÃ¼cken, orthopÃ¤dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern (1. Alternative) oder eine Behinderung auszugleichen (2. Alternative), soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens anzusehen oder nach Â§ 34 Abs 4 SGB V ausgeschlossen sind. Das Therapie-Dreirad ist weder durch die auf der Grundlage von Â§ 34 Abs 4 SGB V erlassene Hilfsmittelverordnung (HMVO) vom 13. Dezember 1989 (BGBl I 2237, in der durch VO vom 17. Januar 1995 (BGBl I 44) geÃ¤nderten Fassung), ausgeschlossen, noch handelt es sich um einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand des tÃ¤glichen Lebens. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen ist das dem KlÃ¤ger verordnete Therapie-Dreirad speziell fÃ¼r die BedÃ¼rfnisse Behinderter entwickelt worden. Therapie-DreirÃ¤der sind im Hilfsmittelverzeichnis unter MobilitÃ¤tshilfen aufgefÃ¼hrt (Hilfsmittelverzeichnis vom 29. Januar 1993, BAnz Beil 1993, Nr 50a 1-140 mit ErgÃ¤nzungen).

Das Therapie-Dreirad wurde dem KlÃ¤ger, der als Folge einer FrÃ¼hgeburt nicht nur an einer vÃ¶lligen Erblindung, sondern auch an einer verzÃ¶gerten psychomotorischen Entwicklung leidet, vor allem zur Verbesserung seines Gleichgewichts- und KoordinationsvermÃ¶gens Ã¤rztlich verordnet. Das LSG ist zu Unrecht davon ausgegangen, die Beklagte sei nicht leistungspflichtig, weil das Therapie-Dreirad nicht dem Behinderungsausgleich diene und als Hilfsmittel zur Sicherung des Ã¤rztlichen Behandlungserfolgs ausscheide, weil es an einem gezielten therapeutischen Einsatz durch einen behandelnden Arzt fehle und von dem GerÃ¤t lediglich "therapeutische Nebeneffekte" erwartet wÃ¼rden.

2. Ein Behinderungsausgleich fÃ¼r die ausgefallene Sehfunktion ist weder vom KlÃ¤ger noch von der behandelnden AugenÃ¤rztin als BegrÃ¼ndung angefÃ¼hrt worden. Ob hingegen eine Ausgleichsfunktion im Hinblick auf die Defizite beim Gleichgewichts- und KoordinationsvermÃ¶gen besteht, ist nicht festgestellt worden. Die Behauptung der Beklagten im Revisionsverfahren, die Retardierung im Bereich der motorischen Koordination und des Gleichgewichts wirkten sich beim KlÃ¤ger nicht auf die KÃ¶rperfunktion Gehen als solches aus, sondern lediglich auf das

Gangbild, ist nicht geeignet, eine Ausgleichsfunktion des GerÃ¤ts zu verneinen, weil auch das Gangbild zum Gehen gehÃ¶rt. Die Frage, ob dem Therapie-Dreirad insoweit eine Ausgleichsfunktion zukommt, kann aber dahinstehen, wenn das GerÃ¤t, was nach den Ergebnissen der im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren eingeholten SachverstÃ¤ndigengutachten gut mÃ¶glich erscheint, zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung erforderlich ist, womit die 1. Alternative des Â§ 33 Abs 1 SGB V erfÃ¼llt wÃ¤re.

3. LSG und Beklagte gehen zu Unrecht davon aus, daÃ Mittel, die zur therapeutischen Beeinflussung eingesetzt werden, keine Hilfsmittel iS von Â§ 33 SGB V sein kÃ¶nnen, sondern allenfalls Heilmittel iS von Â§ 32 SGB V.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Abgrenzung von Heil- und Hilfsmitteln (Beschluss des 3. Senats vom 16. September 1999, B 3 KR 2/99 B und Beschluss des 1. Senats vom 8. Februar 2000, B 1 KR 3/99 B; Urteil des 6. Senats vom 28. Juni 2000, B 6 KA 26/99 R) sind Heilmittel alle Ã¤rztlich verordneten Dienstleistungen, die einem Heilzweck dienen oder einen Heilerfolg sichern und nur von entsprechend ausgebildeten Personen erbracht werden dÃ¼rfen. Hierzu gehÃ¶ren insbesondere MaÃnahmen der physikalischen Therapie sowie der Sprach- und BeschÃ¤ftigungstherapie. Hilfsmittel sind demgegenÃ¼ber alle Ã¤rztlich verordneten Sachen, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen von GesundheitsschÃ¤den mildern oder ausgleichen. Dazu gehÃ¶ren insbesondere KÃ¶rperersatzstÃ¼cke und typische orthopÃ¤dische Hilfsmittel, aber auch GerÃ¤te, die den Erfolg einer Heilbehandlung bei Anwendung durch den Versicherten selbst sicherstellen sollen. Der erkennende Senat hat unter Hinweis auf diese Abgrenzung zuletzt ein vom Versicherten selbst im hÃ¤uslichen Bereich einzusetzendes MagnetfeldtherapiegerÃ¤t als Hilfsmittel iS von Â§ 33 Abs 1 SGB V angesehen (Urteil vom 31. August 2000, B 3 KR 21/99 R, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen).

Die Beklagte wÃ¤re danach verpflichtet gewesen, den KlÃ¤ger mit einem Therapie-Dreirad zu versorgen, wenn das vom KlÃ¤ger begehrte GerÃ¤t erforderlich war, um die von der behandelnden AugenÃ¤rztin sowie von den im gerichtlichen Verfahren gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen beschriebenen therapeutischen Ziele zu erreichen. Das LSG hat hierzu, ausgehend von seinem abweichenden rechtlichen Ausgangspunkt, keine Feststellungen getroffen. Es hat zwar ein weiteres SachverstÃ¤ndigengutachten von Prof. Dr. N eingeholt, nachdem das im erstinstanzlichen Verfahren von Prof. Dr. B eingeholte SachverstÃ¤ndigengutachten bereits im ersten Rechtszug von der Beklagten angegriffen worden war, obwohl es nach der dem angefochtenen Urteil zugrunde gelegten Rechtsauffassung auf die das Klagebegehren stÃ¼tzenden sachverstÃ¤ndigen ÃuÃerungen nicht ankam.

Sollte die nunmehr nachzuholende WÃ¼rdigung der eingeholten SachverstÃ¤ndigengutachten, die das Revisionsgericht nicht vornehmen kann, ergeben, daÃ zur Erreichung der angestrebten therapeutischen Wirkungen aus medizinischer Sicht eine kostengÃ¼nstigere Alternative nicht zur VerfÃ¼gung gestanden hat, so ist die Leistungspflicht der Beklagten selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der KlÃ¤ger mit Hilfe des Dreirades, wie die Beklagte unter

Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 16. September 1999 (B 3 KR 8/98 R = SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 31) annimmt, nur "therapeutische Nebeneffekte" erzielen kÃ¶nnte. FÃ¼r diesen Einwand ist kein Raum, wenn ein vergleichbarer therapeutischer Erfolg weder durch Ãrztliche oder krankengymnastische BehandlungsmaÃnahmen, noch durch ein anderes, unter UmstÃnden als Gebrauchsgegenstand des tÃglichen Lebens anzusehendes GerÃt gÃ¼nstiger zu erreichen ist.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschlieÃenden Entscheidung des LSG vorbehalten.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024